

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Praxisorientierte Unterrichtsformen in der Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule

RdErl. des MK vom 25. 6.2014 - 24-83004

Abschnitt 1 Schülerbetriebspraktikum

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Das Schülerbetriebspraktikum bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen und praktische Erfahrungen zu sammeln. Es dient dem Erwerb neuer und der Vertiefung, Überprüfung, Ergänzung und Anwendung der im Unterricht und bei anderen praxisorientierten Angeboten erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es unterstützt die Berufswahl- oder Studienwahlentscheidung. Das eigene Mitarbeiten und Erleben sowie das gezielte Beobachten und Sammeln von Informationen unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt.

1.2 Im Schülerbetriebspraktikum sind neben den dem Praktikumsplatz konkret zugrunde liegenden funktionalen Aspekten auch berufsorientierende, soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen und entsprechende Inhalte zu bearbeiten.

2. Allgemeine und besondere Regelungen

2.1 Das Schülerbetriebspraktikum ist eine von allen Schülerinnen und Schülern zu absolvierende schulische Veranstaltung und wird in der Sekundarschule und jeweils mit Ausnahme der Gymnasialzweige in der Gesamtschule und Gemeinschaftsschule im 8. bis 10. Schuljahrgang durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen wird das Schülerbetriebspraktikum in den Schuljahrgängen 7 bis 10, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen in den Schuljahrgängen 8 bis 10 sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in den Schuljahrgängen 10 bis 12 durchgeführt. Das Schülerbetriebspraktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften und stellt keine berufliche Eignungsfeststellung dar.

2.2 Die Wahl der Praktikumsplätze soll vordergründig durch die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler bestimmt werden. Darüber hinaus soll die Wahl der Praktikumsplätze aktiv zum Abbau vorhandener Geschlechtsrollenstereotype sowie zur Förderung flexibler Rollenbilder beitragen. Damit die Möglichkeit der vielfältigen Orientierung in der Berufslandschaft gewährleistet wird, ist den Schülerinnen und Schülern die Absolvierung des Praktikums im elterlichen Betrieb nicht zu gestatten.

2.3 Bei der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. 4 1976 (BGB I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. 4 2013 (BGBl. I S. 868) (JArbSchG) einzuhalten.

2.4 Vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums sollen sich bei gesundheitlichen Bedenken und besonderen Arbeitsplatzansprüchen die Schülerinnen und Schüler einer schulärztlichen Allgemeinuntersuchung unterziehen.

2.5 Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, ist gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 36 und Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154) eine Belehrung durch die Verantwortlichen dieser Einrichtungen über die gesundheitlichen Voraussetzungen durchzuführen.

2.6 Für die Schülerinnen und Schüler im Schülerbetriebspraktikum gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Auf die Regelungen des RdErl. des MS vom 14.8.1992 (MBl. LSA 1992, S. 1133) wird verwiesen.

2.7 Bei einer Beschäftigung in Krankenhäusern dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mit Schwerkranken oder mit Personen in Berührung kommen, die an übertragbaren oder an Krankheiten leiden, deren äußere Symptome auf die Schülerinnen und Schüler abstoßend wirken könnten.

2.8 Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Weiterer Versicherungsschutz besteht entsprechend den von den kommunalen Schulträgern freiwillig abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Für die Schulen in Landesträgerschaft tritt das Land als Schulträger im Schadenshaftungsfall ein.

2.9 Die von den Lehrkräften im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums durchzuführenden Fahrten sind Dienstreisen im Sinne des § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. 2. 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541).

3. Organisation und Zuständigkeiten

3.1 Die gesamte Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt in Verantwortung der Schule. Die Personensorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls in geeigneter Form in diesen Prozess einzubeziehen. Gegebenenfalls ist der Integrationsfachdienst hinzuzuziehen.

3.2 Das Schülerbetriebspraktikum in der Sekundar- und Gesamtschule umfasst mindestens 20 Unterrichtstage in den Schuljahrgängen 8 und 9. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen umfasst das Schülerbetriebspraktikum zehn bis 20 Unterrichtstage in den unter Nummer 2.1 angegebenen Schuljahrgängen. Dabei ist mindestens ein Blockpraktikum von fünf Unterrichtstagen zu absolvieren. Die verbleibenden Tage können je nach schulspezifischen Bedingungen geplant und durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Schule entscheiden, das Schülerbetriebspraktikum um höchstens fünf Unterrichtstage im Schuljahrgang 10 zu erweitern. Über den Umfang des Praktikums für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache, geistige Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen entscheidet die Schule.

3.3 Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten das Praktikum innerhalb des gleichen Zeitraumes ab. Die Teilnahme ist für alle verpflichtend. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache, geistige Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen.

3.4 Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ergänzende Praktika angeboten werden.

3.5 Das Landesschulamt beauftragt rechtzeitig vor Schuljahresbeginn Lehrkräfte mit der Koordination der Schülerbetriebspraktika (Praktikumskoordinatorinnen und Praktikumskoordinatoren). Die Anzahl von maximal 120 Praktikumsklassen je koordinierender Lehrkraft soll nicht überschritten werden. Dem zuständigen schulfachlichen Referat im Landesschulamt obliegt neben der gleichmäßigen Verteilung der Praktikumsklassen auf die Praktikumskoordinatorinnen und Praktikumskoordinatoren auch die geeignete Festlegung der jeweiligen regionalen Zuständigkeiten.

3.5.1 Die Praktikumskoordinatorinnen und Praktikumskoordinatoren

- a) nehmen Kontakt zu Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen sowie gegebenenfalls dem Integrationsfachdienst auf,
- b) koordinieren die Termine für die Praktika,
- c) erfassen die in Frage kommenden Praktikumsplätze in Absprache mit den Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleitern der Schulen,
- d) sichern die Eingabe und Pflege der Angaben zu den Praktikumsplätzen, Adressen und Ansprechpartnern für das Schülerbetriebspraktikum über den jeweiligen Schulzugang im Landesbildungsserver im Bereich „Erfassungen“,
- e) führen mindestens acht Hospitationen im Schuljahr in Praktikumsbetrieben, -unternehmen und -einrichtungen durch und informieren das schulfachliche Referat im Landesschulamt und
- f) sichern eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleitern der Schule.

3.5.2 Lehrkräfte, die vom Landesschulamt mit der Koordination der Schülerbetriebspraktika beauftragt werden, erhalten hierfür Anrechnungsstunden auf folgender Grundlage:

Anzahl der Praktikumsklassen im Schuljahr	Anrechnungsstunden
bis 30	2
bis 45	3
bis 60	4
bis 75	5
bis 90	6
bis 105	7
bis 120	8

Die Anrechnungsstunden werden vom Landesschulamt für ein Jahr vergeben.

3.6 Eine von der Schule beauftragte Lehrkraft betreut als Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter das Schülerbetriebspraktikum.

3.6.1 Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter ist zur Wahrnehmung der Aufgaben während des Praktikums von der Unterrichtsverpflichtung, bezogen auf die jährlich festgesetzte bedarfsbedingte Arbeitszeit, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Betreuung der Praktikumsklassen wie folgt freizustellen:

- a) bei einer Praktikumsklasse bis zu 60 v. H.
- b) bei zwei Praktikumsklassen bis zu 80 v. H. und
- c) ab drei Praktikumsklassen bis zu 100 v. H.

Bei der Entscheidung über den Umfang der Betreuungsaufgaben sind insbesondere die Klassenstärken und die Unterrichtsversorgung der Schule zu berücksichtigen.

3.6.2 Auf Grund schulischer Besonderheiten kann die Zahl der Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter bei unveränderter Zahl der Freistellungsstunden erhöht werden.

3.6.3 Bei Teilzeitlehrkräften ist die Freistellung so zu regeln, dass sie ihren Aufgaben wie eine Vollzeitlehrkraft nachkommen können. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesschulamtes.

3.7 Die Auswahl geeigneter Praktikumsplätze wird in Zusammenarbeit von Schule und Praktikumskoordinatorin oder Praktikumskoordinator mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des Gewerbeaufsichtsamtes, der Schulträger, der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung, gegebenenfalls dem Integrationsfachdienst sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände getroffen. In Betracht kommen Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen aller Art, zum Beispiel solche der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, öffentliche Verwaltungen und soziale Einrichtungen. Dazu wird eine Vereinbarung zwischen Schule und Betrieb, Unternehmen oder Einrichtung geschlossen.

3.8 Die Praktikumeinrichtung soll sich in der Regel in der Region des jeweiligen Schulträgers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Praktikumskoordinatorin oder dem zuständigen Praktikumskoordinator. Praktikumsplätze im Ausland sind nicht zu genehmigen.

Für die Belegung von Praktikumsplätzen außerhalb der Region, in der die anfallenden Fahrtkosten durch den Schulträger übernommen werden, kann die Genehmigung nur nach folgenden Maßgaben erteilt werden:

- a) Die Praktikumeinrichtung bestätigt vor Beginn des Praktikums den Praktikumsplatz und erteilt nach Beendigung des Praktikums eine Einschätzung über die Praktikumsfähigkeit.
- b) Die entstehenden Kosten (Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Ähnliches) sind durch die Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

Dieser Runderlass ist in der jeweils geltenden Fassung der Praktikumeinrichtung zur Kenntnis zu geben.

3.9 Vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Personensorgeberechtigten über die Ziele, Aufgaben und Organisation des Praktikums zu informieren. Des Weiteren ist das Praktikum in der Schule durch konkrete fachbezogene, fächerübergreifende und fächerverbindende Praktikumsaufträge vorzubereiten.

3.10 Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht am Schülerbetriebspraktikum ihrer Klasse teilnehmen können, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse, gegebenenfalls in einem anderen Schuljahrgang, zu besuchen. Der Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums kann auch für individuelle Förderung genutzt werden.

3.10.1 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sollen nur dann am Schülerbetriebspraktikum teilnehmen, wenn gesichert ist, dass keine Verständigungsprobleme auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse auftreten, um eine gefahrlose Durchführung des Praktikums sicherzustellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, nehmen diese Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 3.10 am Unterricht teil.

3.10.2 Kinder von beruflich Reisenden nehmen in der Regel Unterricht gemäß Nummer 3.10 in Anspruch und sollen nur dann an einem Praktikum teilnehmen, wenn es der ausdrückliche Wunsch der Personensorgeberechtigten ist.

4. Durchführung und Auswertung

4.1 Während des Schülerbetriebspraktikums werden von den Schülerinnen und Schülern

- a) Arbeitsaufträge der Schule und der Praktikumseinrichtung ausgeführt,
- b) Informationen gesammelt und entsprechend dem Praktikumsauftrag ausgewertet sowie
- c) ein Praktikumshefter geführt.

4.2 Es ist nicht zulässig, die Teilnahme am Schülerbetriebspraktikum durch eine Note zu bewerten. Benotet werden können ausschließlich Ergebnisse zu vorgegebenen fachbezogenen Aufgaben der Schule. Diese Leistungen sind als Fachnoten zu werten.

4.3 Schülerinnen und Schüler unterliegen während des Praktikums der Betriebsordnung der jeweiligen Praktikumseinrichtung. Sie haben den Anordnungen und Weisungen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen Folge zu leisten und die Schule sowie die Praktikumseinrichtung bei Krankheit umgehend zu benachrichtigen.

4.4 Die Praktikumsbeauftragten der Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen, die den Schülerinnen und Schülern vor Praktikumsbeginn bekannt sein müssen,

- a) sorgen für die Einweisung in die Praktikumsaufgaben und die Belehrung über die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- b) sorgen für die uneingeschränkte Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Praktikum,
- c) sichern die Einhaltung der Regelungen der Betriebsordnung und der Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz,
- d) informieren die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter der Schule über den Ablauf des Praktikums,
- e) verständigen bei besonderen Vorkommnissen umgehend die Schule, welche die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator entsprechend informiert, und
- f) nehmen nach Möglichkeit an der Auswertung des Praktikums teil.

4.5 Für die Dauer des Praktikums ist die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter der Schule Kontaktperson für die am Schülerbetriebspraktikum Teilnehmenden, die Personensorgeberechtigten und die Praktikumseinrichtungen. Sie oder er besucht die Schülerinnen und Schüler regelmäßig je nach regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal während des Praktikums, sofern es sich nicht um eine Praktikumseinrichtung nach Nummer 3.8 Abs.2 handelt. Die Nachweisführung über durchgeführte Besuche obliegt der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter. Eine Bestätigung durch die besuchten Betriebe und Einrichtungen ist in der Regel nicht notwendig.

Von der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter sind folgende Aufgaben zu erledigen:
Sie

- a) lernen den Betrieb, das Unternehmen oder die Einrichtung kennen, sofern es sich nicht um Praktikumsseinrichtungen gemäß Nummer 3.8 Abs. 2 handelt,
- b) stellen sicher, dass von der Praktikumsseinrichtung eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter benannt wird,
- c) stimmen rechtzeitig die Arbeitsaufträge der Schülerinnen und Schüler mit der oder dem Praktikumsbeauftragten der Praktikumsseinrichtung ab, ausgenommen die Fälle gemäß Nummer 3.8 Abs.2,
- d) informieren die Personensorgeberechtigten gegebenenfalls über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer über das Praktikum,
- e) belehren die Schülerinnen und Schüler über die für das Praktikum geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Regeln der Unfallverhütung,
- f) melden die Praktikumsplätze in Tischlereien und Holzverarbeitenden Betrieben und die neuen Schülerpraktikumsplätze bis spätestens vier Wochen vor Praktikumsbeginn an die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator,
- g) genehmigen die in Frage kommenden Praktikumsplätze in Absprache mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator und bestätigen die Praktikumsvereinbarungen,
- h) erfassen die Fahrtkosten nach den Regelungen des Schulträgers,
- i) fördern die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen und die entsprechende Würdigung,
- j) arbeiten regelmäßig mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator zusammen und
- k) sprechen gegebenenfalls kurzfristige Befreiungen vom Praktikum aus.

4.6 Ist bei Nichtbeachtung der Betriebsordnung durch Schülerinnen und Schüler sofortiges Handeln geboten und eine unmittelbare Weiterbeschäftigung in der Praktikumsseinrichtung nicht möglich, ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht nachkommt. Die Einhaltung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten sind in jedem Fall umgehend über die Entscheidung zu informieren. Gegebenenfalls ist den Schülerinnen oder Schülern ein neuer Praktikumsplatz zuzuweisen.

4.7 Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden die Arbeitsergebnisse und Informationen vor allem im Unterricht der Fächer Wirtschaft und Technik verglichen, analysiert und geordnet.

Es wird empfohlen, den Vertreterinnen und Vertretern der Praktikumsseinrichtungen eine Rückmeldung über den Erfolg des Schülerbetriebspraktikums zu geben und sie an einem abschließenden Erfahrungsaustausch zu beteiligen. Fachbezogene Arbeitsaufträge sind in den entsprechenden Fächern auszuwerten. Für Anschluss- und weiterführende Themen sind alle Unterrichtsfächer der Stundentafel zu nutzen.

Abschnitt 2 Praxistage

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Praxistage können zusätzlich zum Schülerbetriebspraktikum durchgeführt werden und sind grundsätzlich ab dem 7. Schuljahrgang, für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung ab Schuljahrgang 10 möglich. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei in Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen der Region tätig.

Zur besseren Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Praxis ist der Unterricht anwendungsbezogen zu gestalten und sind die Möglichkeiten der Kooperationen mit Betrieben und Unternehmen der Region sind zu nutzen. Die Kooperationen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, die tatsächlichen Gegebenheiten und Anforderungen des beruflichen Lebens näher kennenzulernen, und helfen gegebenenfalls, falschen Vorstellungen und Erwartungen entgegenzuwirken. Diese frühe Auseinandersetzung mit der Berufswelt soll sich auch förderlich auf die Arbeitshaltung, die Leistungsbereitschaft und die Verhaltensformen der Schülerinnen und Schüler auswirken.

1.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen

- a) das erworbene fachspezifische, systematische Fakten- und Konzeptwissen in anwendungsorientiertes Wissen übertragen,
- b) sich mit außerschulischen Qualitätsstandards sowie Bewertungs- und Beurteilungsverfahren auseinandersetzen,
- c) eine realistische Berufsorientierung entwickeln und gegebenenfalls falsche Erwartungen und Vorstellungen korrigieren,
- d) erkennen, was von ihnen im beruflichen Leben erwartet wird, und eine stärkere Eigenverantwortung für ihre Berufswahl entwickeln,
- e) den Wissenserwerb selbstständig steuern und kontinuierlich reflektieren,
- f) Leistungs-, und Anstrengungsbereitschaft sowie Durchhaltevermögen entwickeln und auch bei Schwierigkeiten aufrechterhalten,
- g) Selbstvertrauen in eigene Kompetenzen entwickeln und
- h) Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen beim Arbeiten in neuen Gruppen erwerben.

2. Organisation, Durchführung und Auswertung von Praxistagen

2.1 Schulen, die Praxistage durchführen, müssen die Qualität der praktischen Angebote und gleichzeitig die Vermittlung einer soliden Grundlagenbildung sicherstellen. Dazu erstellen sie ein schulisches Konzept.

2.2 Das Konzept muss Aussagen enthalten

- a) zu den genutzten Fächern,
- b) zu den für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung verantwortlichen Personen,
- c) zu den fächerübergreifenden individuellen Lernplänen und zur Leistungsbewertung sowie
- d) zur Form der Auswertung und Präsentation der Arbeitsergebnisse.

2.3 Die Praxistage sind vorwiegend in Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen durchzuführen, damit die Schülerinnen und Schüler die betriebliche Realität kennenlernen. Praxistage können auch in Berufsbildenden Schulen oder bei anderen Trägern absolviert werden.

2.4 Die Durchführung über die Dauer eines Schulhalbjahres an einem Tag der Woche oder alternativ über die Dauer eines ganzen Schuljahres in mindestens vierzehntägigem Abstand ist nicht zu überschreiten. Die curricularen Vorgaben und die Regelungen zur Leistungsbeurteilung sind einzuhalten.

2.5 Schülerinnen und Schüler sowie die Personensorgeberechtigten sind umfassend über Inhalte und Organisation der Praxistage zu informieren.

2.6 Zwischen den Verantwortlichen in Schule und Praxiseinrichtung hat eine intensive und kontinuierliche Abstimmung über Inhalt und Organisation der Praxistage zu erfolgen.

Abschnitt 3 **Inkrafttreten**

Dieser RdErl tritt am 1. 8. 2014 in Kraft.